

Vereinsatzung

**„Förderverein der
Schiedsrichtergruppe
Schwäbisch Hall e.V.“**

Inhalt

§ 1	<i>Zweck des Vereins</i>	S. 2
§ 2	<i>Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr</i>	S. 2
§ 3	<i>Mitgliedschaft</i>	S. 2
§ 4	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	S. 3
§ 5	<i>Ende der Mitgliedschaft</i>	S. 3
§ 6	<i>Organe des Vereins</i>	S. 3
§ 7	<i>Der Vorstand</i>	S. 4
§ 8	<i>Die Mitgliederversammlung</i>	S. 5
§ 9	<i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>	S. 5
§ 10	<i>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</i>	S. 6
§ 11	<i>Die Kassenprüfer</i>	S. 6
§ 12	<i>Außerordentliche Mitgliederversammlung</i>	S. 6
§ 13	<i>Mitgliedsbeitrag</i>	S. 6
§ 14	<i>Vermögen</i>	S. 7
§ 15	<i>Auflösung des Vereins</i>	S. 7
§ 16	<i>Inkrafttreten</i>	S. 7

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck das Amt des Fußballschiedsrichters zu pflegen, insbesondere auch die Jugend und den Nachwuchs für dieses Amt zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen
 - b) Förderung der körperlichen Fitness durch Übungsstunden unter Anleitung
 - c) Information der Mitglieder durch Print- und neuen Medien
 - d) Ausstattung der Schiedsrichter mit technischen- und pädagogischen-Unterrichtsmitteln
 - e) Sonstige Veranstaltungen, jeglicher Art, die dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schiedsrichtergruppe Schwäbisch Hall e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Fußballschiedsrichter und Gönner des Schiedsrichterwesens sein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder- sie nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil-, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive und das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu achten, sowie die Anweisungen seiner Organe zu befolgen. Zudem hat das Mitglied alles zu vermeiden was dem Verein Schaden zufügen könnte.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird am 01.01. wirksam. Im Falle der mündlichen Kündigung ist diese schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b. unehrenhaftes oder Vereinsschädigendes Verhalten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem 1. Beisitzer
 - f) dem 2. Beisitzer
 - g) dem 3. Beisitzer.

Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der Vorstand aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen. Die Zusammenfassung von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes auf Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (3) Der Vorstand wird in einem rotierenden System auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Seine Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei der Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Im Jahr der Neugründung werden alle Vorstandsmitglieder gewählt. Im ersten Jahr des Bestehens liegt die Wahl des Vorsitzenden und des 1. Beisitzers an. Im zweiten Jahr die Wahl des Stellvertreters und des Schriftführers. Im dritten Jahr werden der Kassier und der 2. und 3. Beisitzer gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, soweit er nicht die Übernahme des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch ein vorhandenes Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 beschließt. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein im Vorstand gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Einzelfällen auch andere Mitglieder zu den Sitzungen als beratende Teilnehmer hinzuzuziehen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks zu übertragen.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es werden nur Auslagen vergütet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten notwendigerweise angefallen sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung hat durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (3) In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zumindest folgende Punkte vorgesehen sein:
 - Geschäftsbereich des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Verschiedenes, soweit entsprechende Anträge der Mitglieder gem. Abs.4 gestellt werden
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ aller zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung geführten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 1 Woche zu erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder der Mitglieder des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung Mitgliedsbeiträge im Sinne des §13
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider wird die Versammlung unter Beachtung des § 8 (2) terminlich neu angesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (5) Die Wahl des Vorstands, der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim wenn ein Mitglied darauf andrängt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl des Vorstands und der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 (drei) Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und überprüfen nach Ablauf eines Rechnungsjahres den gesamten Rechnungsabschluss und erstatten über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf das Vorhandensein der entsprechenden Belege. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht darauf, ob Ausgaben gerechtfertigt sind, solange die Mittel für satzungsgemäße Zwecke verausgabt wurde.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte stellen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung in dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge in Form von Einnahmen und Mitteln des Vereins werden ausschließlich zu Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist dem "Württembergischen Fußballverband e.V." zuzuführen, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Satzungszwecke zu verwenden. Hierbei insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Fußballschiedsrichter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.